

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom xx. Monat 2024

Die Naturwissenschaftlich-technische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik haben auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166) folgende Studienordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt erlassen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte und Studiendauer
- § 6 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich):
Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Schulpraktika
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Studienplan und Modulhandbuch
- § 10 Studienberatung
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des an der Universität des Saarlandes angebotenen Quereinstiegsmasters Lehramt auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt.

§ 2 **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 3 **Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen**

(1) Die Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrer/-innen resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen, Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, Diagnose, Förderung und Beratung sowie Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

(2) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden

- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen,
- Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(3) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

(4) Der Masterstudiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt und den Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge.

Soweit dieses im beschriebenen Umfang nicht bereits in dem Masterstudium vorangehenden Bachelorstudium (oder vergleichbarem Studium) erworben wurde, erwerben die Studierenden in den fachwissenschaftlichen Studien ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulisch relevanten – Teilgebieten des Faches. Sie erwerben die Fähigkeit,

- die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu verstehen,
- Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
- sich fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung des fachspezifischen Forschungsstandes zu nähern,
- Forschungsergebnisse des Faches auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Unterricht zu beurteilen,
- sich in neue Entwicklungen des Unterrichtsfachs selbstständig einzuarbeiten.

(5) Die fachdidaktischen Studien integrieren fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Elemente und Sichtweisen. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

- den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
- fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu reflektieren,
- fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.

(6) Im bildungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

- Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
- Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.

(7) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen sowie Regelgruppegrößenwerden in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung ausgeführt.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut und es werden fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(2) Der Quereinstiegsmaster Lehramt (LS1+2) umfasst das Studium bildungswissenschaftlicher Grundlagen und das Studium eines Doppelfaches, das einem schulischen Unterrichtsfach/Lernbereich zugeordnet werden kann und, welches die Studierenden zu Beginn ihres Studiums wählen. Das Studium beinhaltet in der Regel fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(3) An der Universität des Saarlandes können im Quereinstiegsmaster Lehramt (LS1+2) die folgenden Doppelfächer gewählt werden:

- Informatik
- Physik

§ 5 Studieninhalte und Studiendauer

(1) Das Studienvolumen umfasst 120 Credit Points.

(2) Der Studiengang besteht aus einem Studium des Grundlagenbereich (Bildungswissenschaften) und dem Studium eines gewählten Doppelfaches und setzt sich wie folgt zusammen:

	Doppelfach	Grundlagenbereich Bildungs- wissenschaften	Praktika	Master- Arbeit	Summe
LS1+2	50 CP (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48 CP	siehe Absatz 4	22 CP	120 CP

(3) Quereinstiegsmaster Lehramt für LS1+2:
fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen allgemeinbildende weiterführende Schule);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im gewählten Doppelfach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im gewählten Doppelfach;

Die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Module ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festgelegt.

(4) Die Credit Points des Orientierungspraktikums sind in den Credit Points des Faches Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den Credit Points der Fachdidaktiken enthalten (vgl. § 5 Absatz 3).

(5) Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

§ 6

Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich): Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Quereinstiegsmaster für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 48 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u ²) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Lehren und Lernen I	1	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums	S	2	2	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		Orientierungspraktikum	OP	-	6	WS + SS	
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	2	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	S	2	3	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt. Bezieht sich auf den Studienstart im Wintersemester. Für einen Start im Sommersemester kann Anderes gelten.

² unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher / nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u ²) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
							(u)
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	1-2	Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	S	2	3	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Lehren und Lernen II	2	Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	4	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	VL	2	3	SS	VP als PVL und Klausur (b)
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)

Wahlpflicht-module	Regelstud.-sem. ³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/ u ⁴)
Philosophie	1-4	Einführung in ein Teilgebiet der Philosophie	V / S	2	3	WS + SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Deutsch als Zweitsprache	1-4	Spracherwerbstheorien und Mehrsprachigkeit	V	2	2	WS	Mündliche Prüfung (u)
		Übung zur Vorlesung	Ü	1	1	WS	Arbeitsaufträge (u)
Sprech-erziehung und mündliche Kommunikation	1-4	Einführung in Sprechwissenschaft und Sprecherziehung	V	1	1	WS + SS	Klausur (u)
		Einführung in die Sprecherziehung	Ü	1	2	WS + SS	2 Unterrichtsentwürfe (u)
Bildungs-technologie und Digitale Medien	1-4	Bildungstechnologie und Digitale Medien	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Service-Learning II ⁵	1-4	Service Learning II	S	2	3	WS + SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Bildung für Nachhaltige Entwicklung	1-4	Bildung für nachhaltige Entwicklung	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁴ unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher / nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

⁵ Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm (bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II). SL I und dazugehöriges SL II müssen zusammen besucht werden.

Wahlpflicht-module	Regelstud.-sem. ⁶	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u ⁷)
Religionspädagogische Dimensionen des Lernens in der Primarstufe ⁸	1-4						
		Katholische Religion: Einführung in die Religionsdidaktik* (WP)	PS	2	3	SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz	1-4	Lernwerkstatt Gleichheit und Differenz	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen
Pädagogische Intervention	1-4	Pädagogische Intervention	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

* Teilnahme nach Maßgabe freier Plätze

Weitere Wahlpflichtmodule ebenso wie Anerkennungsmöglichkeiten von studentischem Engagement und Veranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen werden durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und werden in dem Fall im Modulhandbuch spezifiziert.

(2) Für einzelne Module/Modulelemente gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Seminar „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Klausur zur Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“.
2. Modul „Lehren und Lernen II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Vorlesungen „Lehren und Lernen I“ sowie „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“.
3. Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
4. Modul „Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module „Lehren und Lernen I“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
5. Modul „Deutsch als Zweitsprache“: Die Übung kann frühestens zeitgleich mit der Vorlesung besucht werden.

§ 7 Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis.

In ihnen sollen die Studierenden vor allem

- lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,

⁶ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁷ unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher / nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

⁸ Studierende des Studiengangs LP mit dem Wahlpflichtbereich Werteerziehung müssen dieses Wahlpflichtmodul im Bereich Bildungswissenschaften belegen.

- das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
- Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
- Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
- Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiterzuentwickeln, und Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschulen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen bzw. den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminararbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Folgende Schulpraktika sind während des Studiums zu absolvieren:

- ein bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum i.d.R. im 1. Studienjahr, das zwei Wochen an einer Grundschule und drei Wochen an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule abzuleisten ist,
- im gewählten Doppelfach ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum
- im gewählten Doppelfach ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum an einer weiterführenden Schule in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
-

Die Teilnahme an einem semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum setzt das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums voraus. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden.

(4) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflicht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Allen Studierenden der Lehramtsstudiengänge wird ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums empfohlen. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 16 Prüfungsordnung anerkannt werden.

(2) Zur Information und Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums sind das International Office der Universität des Saarlandes, die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wie auch die Studienfachberaterinnen und Studienberater der jeweiligen Fachrichtungen verpflichtet. Mit ihnen können auch die Bedingungen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 9 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekane der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Modulhandbücher für die einzelnen Lehramtsstudiengänge Studienpläne. Diese beinhalten:

- die zu studierenden Module und Modulelemente,
- den Umfang der Module/Modulteile in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.

(2) Der Studienplan und die Modulhandbücher werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Änderungen an den Festlegungen von Studienplänen und Modulhandbüchern, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin und dem Zentrum für Lehrerbildung anzuseigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

(2) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerkes Saarland (A.ö.R.).

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienfachberater/-innen, die von den einzelnen Fächern benannt werden. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass

er/sie Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Fachdidaktik des gewählten Doppelfaches eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit wird individuell von einem Lehrenden des Master-Studiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 22 CP kreditiert.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2024

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen)

die LS 1+2 Doppelfächer Physik und Informatik

1. Bildungswissenschaften [LS1+2]
2. Informatik [LS1+2]
3. Physik [LS1+2]